

Gemeinde Rangendingen
Zollernalbkreis

HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 30.06.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließender Ausschuss

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

1.1 Bau- und Verwaltungsausschuss.

- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren 8 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).

§ 5

Zuständigkeiten des Bau- und Verwaltungsausschusses

- (1) Der Bau- und Verwaltungsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem Bau- und Verwaltungsausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und Bau- und Verwaltungsausschuss

- (1) Wenn eine zur Entscheidung an den Bau- und Verwaltungsausschuss übertragene Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Bau- und Verwaltungsausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Ausschusses, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Bau- und Verwaltungsausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem Bau- und Verwaltungsausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete des Bau- und Verwaltungsausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des Bau- und Verwaltungsausschusses gehört.

§ 7

Bau- und Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete zur Beratung:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten,

- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.8 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.9 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.10 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.11 Verkehrswesen,
 - 1.12 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.13 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.14 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.15 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.16 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Verwaltungsausschuss über
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidungen über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach den §§ 54 und 55 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in den jeweiligen Angelegenheiten nach Ziffer 2.1,
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 - 2.3.1 Beschäftigten, ausgenommen leitende Beschäftigte, innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder der durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen,
 - 2.3.2 Aushilfskräften, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbegrenzter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,
 - 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt,

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000 € im Einzelfall, sowie der Verkauf von Nutz- und Brennholz in unbeschränkter Höhe,
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im Bau- und Verwaltungsausschuss,
- 2.12 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 54 und 55 LBO, soweit nicht der Gemeinderat oder nach § 7 der Bau- und Verwaltungsausschuss zuständig ist,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Ortsteile

§ 9 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Rangendingen,
 - 1.2 Höfendorf,
 - 1.3 Bietenhausen.
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 10 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 9 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- 2.1 Wohnbezirk Rangendingen 14 Sitze,
 - 2.2 Wohnbezirk Höfendorf 2 Sitze,
 - 2.3 Wohnbezirk Bietenhausen 2 Sitze.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 11 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Höfendorf und Bietenhausen wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
- 2.1 in der Ortschaft Höfendorf 7 Mitglieder,
 - 2.2 in der Ortschaft Bietenhausen 7 Mitglieder.

§ 13 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
- 3.1 Die Veranschlagungen der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,

- 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen einheitlicher Richtlinien über die Verpachtung der Jagd. Ferner entscheidet er über die Verpachtung des Fischwassers, der Schafweide und der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke.

§ 14 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Der Ortsvorsteher kann, soweit er nicht Mitglied des Gemeinderats ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats und des Bau- und Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Örtliche Verwaltungen

In den Ortschaften Höfendorf und Bietenhausen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

- 1.1 in der Ortschaft Höfendorf „Ortschaftsverwaltung Höfendorf“,
1.2 in der Ortschaft Bietenhausen „Ortschaftsverwaltung Bietenhausen“.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bislang geltende Hauptsatzung der Gemeinde Rangendingen vom 28.10.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2006 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeiten der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rangendingen, 01.07.2008

Widmaier
Bürgermeister